



Dr. Alexander Hoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bauen in Frankreich: Voraussetzungen und Notwendigkeiten

25.10.2021

Bahnhofstraße 10 · 76137 Karlsruhe · 0721 504472-0
www.bartsch.law

Gliederung

- **Rechtswahl:** *Deutsches oder Französisches Recht?*
- **Gerichtsstand:** *frei wählbar?*
- **HOAI:** *Geltung trotz EuGH und Novelle?*
- **Honorarforderung:** *Fälligkeit / Verjährung in D und F*
- **Gewährleistung:** *Unterschiede zwischen D und F*

Rechtswahl

- ROM I-VO
- Art. 4 Abs. 1 lit. b) ROM I-VO
Maßgeblich: Aufenthalt des Dienstleisters
- Art. 3 ROM I-VO
Grundsatz: Rechtswahl der Parteien möglich

Art. 9 ROM I-VO:

- Vorsicht bei kombinierten Grundstücksgeschäften!
- Vorsicht bei zwingendem nationalen Recht

Gerichtsstand

- Merke: Rechtswahl + Wahl des Gerichtsstands sind zu trennen
- Beachten: Ausschließliche Gerichtsstände!
- Vorsicht: Beschränkung der Wahlfreiheit z. B. bei Verbrauchern

HOAI

Wortlaut:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.

Verjährung des Honoraranspruchs

In Deutschland:
3 Jahre, § 195 BGB

In Frankreich:
5 Jahre, Art. 2277 c.civ.

Gewährleistungsansprüche

In Deutschland:
5 Jahre ab Abnahme, § 634 BGB

In Frankreich:
1-jährige, 2-jährige, 10-jährige, 30-jährige Frist



Noch Fragen?

Fragen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Alexander Hoff